

BGer 5A 800/2015 vom 9. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_800_2015

FR: TF 5A 800/2015 du 9 octobre 2015

IT: TF 5A 800/2015 del 9 ottobre 2015

Regeste

Kostenvorschuss (Persönlichkeitsschutz) | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 22. September 2015 wurde der Beschwerdeführer im Verfahren vor Obergericht des Kantons Bern ZK 15 431 POB eine Nachfrist von 5 Tagen seit Zustellung der Verfügung gesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- auf das Konto des Obergerichts einzuzahlen. Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung mit Beschwerde vom 8. Oktober 2015 (Eingang) beim Bundesgericht angefochten. Er ersucht sinngemäss darum, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu verleihen.

E. 2.1

In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234).

E. 2.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers nehmen keinen nachvollziehbaren Bezug zur Kostenvorschussverfügung und erörtern nicht rechtsgenügend, inwiefern die Vorinstanz mit dieser Verfügung Bundesrecht bzw. verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers verletzt haben soll. Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit b BGG) unter Kostenfolge für den Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache wird das sinngemässe Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.